

WBE.2025.377 / MW / jb

(2025-001003)

Art. 88

Urteil vom 19. August 2026

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichter J. Huber
Verwaltungsrichter Michel
Gerichtsschreiber Wildi

Beschwerde- **A.**_____
führer vertreten durch Dr. iur. Simon Käch, Rechtsanwalt, Zürcherstrasse 1,
Postfach, 5630 Muri AG

gegen

Vorinstanzen **Gemeinderat Q.**_____

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
handelnd durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für
Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Regierungsrats vom 10. September 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

A._____ ist Eigentümer der in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle Nr. aaa in Q._____. Auf Hinweis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Baubewilligungen, hin stellte der Gemeinderat Q._____ fest, dass auf der Parzelle Nr. aaa verschiedene Umgebungsgestaltungsmassnahmen vorgenommen worden waren, für die kein Baugesuch eingereicht und keine Baubewilligung erteilt worden war. Auf entsprechende Aufforderung des Gemeinderats hin reichte A._____ für die bereits realisierte Umgebungsgestaltung am 24. September 2020 ein nachträgliches Baugesuch ein. Während der öffentlichen Auflage vom 12. Oktober bis 10. November 2020 ging keine Einwendung ein. Im weiteren Verlauf kam es zu umfangreicher (E-Mail-)Korrespondenz, zu mehreren Unterlagenergänzungen, zu zahlreichen Fristerstreckungen sowie zu verschiedenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen. Am 16. August 2023 führte das BVU, Abteilung für Baubewilligung, zur Klärung des Sachverhalts zudem eine Augenscheinsverhandlung durch. Es ergab sich, dass vierundzwanzig bauliche Massnahmen bzw. Verfahrensinhalte zu beurteilen waren.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2024 stimmte das BVU, Abteilung für Umwelt, dem Hühnerhaus und dem neuen Bodenbelag bei Einfahrt und Vorplatz zu. Die übrigen (zweiundzwanzig) baulichen Massnahmen resp. Verfahrensinhalte wies das BVU, Abteilung für Baubewilligung, dagegen ab und ordnete bezüglich dieser den Rückbau bzw. die Entfernung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innert sechs Monaten nach Rechtskraft an. Mit Protokollauszug vom 20. August 2024 eröffnete der Gemeinderat die Verfügung des BVU, Abteilung für Baubewilligungen, bezeichnete die kantonale Verfügung als integrierender und verbindlicher Bestandteil des kommunalen Entscheids und ordnete bezüglich der abgewiesenen baulichen Massnahmen bzw. Verfahrensinhalte den Rückbau bzw. die Entfernung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innert sechs Monaten ab Rechtskraft des Entscheids an.

B.

Auf Beschwerde von A._____ hin fällte der Regierungsrat am 10. September 2025 folgenden Entscheid:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Verwaltungsgebühr von Fr. 3'000.- und den Auslagen von Fr. 12.-, insgesamt Fr. 3'012.-, werden dem Beschwerdeführer A._____ auferlegt. Ab-

züglich des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.– hat dieser somit noch Fr. 2'012.– zu bezahlen.

3.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

C.

1.

Gegen den am 17. September 2025 zugestellten Entscheid des Regierungsrats erhob A._____ am 13. Oktober 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen:

1.
Der Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau (Nr. 2025-001003) vom 10. September 2025 sei aufzuheben.

2.
In teilweiser Aufhebung von Ziff. 9 – 12 des Beschlusses des Gemeinderats Q._____ vom 20. August 2024 sowie teilweiser Aufhebung der Ziffern II. und III. des Entscheids des BVU, Abteilung für Baubewilligungen, vom 23. Mai 2024 sei dem Beschwerdeführer zu den Verfahrensinhalten

- a) 1, Bruchsteinmauer als Ersatz Löffelsteinmauer
- b) 2, befestigter Fahrradabstellplatz
- c) 3, elektrische Toranlage
- d) 4, neuer Gehweg neben Einfahrt
- e) 5, neue Bruchsteine aus Granit
- f) 7, Sitzplatz Südseite (Verlängerung)
- g) 11, Zaun zu Landwirtschaftsland
- h) 13, Parkplatz
- i) 16, Gehwege zu Sitzplatz und zum Trampolin
- j) 17, neue Stützmauer aus Granit/Niveau-Anpassung
- k) 18, Sitzplatz
- l) 20, neue Stützmauer aus Granit beim Parkplatz
- m) 22, neue Bruchsteinmauer aus Granit

eine nachträgliche Baubewilligung zu erteilen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.

Der Gemeinderat Q._____ stellte mit Beschwerdeantwort vom 11. November 2025 folgenden Antrag:

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von A._____ gegen den Entscheid des Gemeinderates Q._____ vom 20. August 2024 sowie den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau (Nr. 2025-001003) vom 10. September 2025, betreffend Ersatz Stützmauer, Pergola, Fahrradunterstand auf der Parzelle Nr. aaa sei unter Kostenfolge abzuweisen.

3.

Am 1. Dezember 2025 erstattete das BVU, Abteilung für Baubewilligungen, für den Regierungsrat eine Beschwerdeantwort und beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen (UKF).

4.

Im Sinne einer unaufgeforderten Replik wurde seitens des Beschwerdeführers am 10. Dezember 2025 eine persönliche Stellungnahme des Beschwerdeführers eingereicht.

5.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (GOG; SAR 155.200).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Das gilt auch in Bausachen (§ 61 Abs. 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 [BauV; SAR 713.121]). Das Verwaltungsgericht ist somit zuständig.

2.

2.1.

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nicht einzutreten. Mit der Formulierung dieser Bestimmung wurde faktisch die unter Geltung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (aVRPG) geltende Praxis kodifiziert (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, 07.27 [Botschaft VRPG], S. 56 f.).

Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten nach Auffassung des Beschwerdeführers der angefochtene Entscheid Mängel aufweist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 275, Erw. 3.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.163 vom 23. April 2025, Erw. I/3.2). Eine stereotype Wiederholung der bereits gegen die vorinstanzliche Verfügung vorgebrachten Rügen ohne Bezugnahme auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid reicht nicht aus. In derartigen Fällen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dasselbe gilt, wenn pau-

schal auf vorangegangene Rechtsschriften verwiesen wird (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1; 2001, S. 375, Erw. 2a; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 [a]VRPG, N. 39 zu § 39). Diese Praxis entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 145 V 161, Erw. 5.2 mit Hinweisen). Bei Laienbeschwerden werden an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt, wobei immerhin verlangt werden darf, dass der Beschwerdeführer darlegt, weshalb er mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffen sollen (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2025.70 vom 23. Februar 2026, Erw. II/3.1, WBE.2024.163 vom 23. April 2025, Erw. I/3.2, WBE.2023.439 vom 22. Februar 2024, Erw. I/2.1, WBE.2023.29 vom 19. April 2023, Erw. I/2.1, WBE.2019.316 vom 24. März 2020, Erw. I/2, WBE.2019.61 vom 15. Juli 2019, Erw. I/2.1; vgl. auch Botschaft VRPG, S. 57).

2.2.

Die Beschwerde enthält einen Antrag und – zumindest formell – auch eine Begründung. Die Beschwerdebegründung besteht allerdings praktisch vollständig aus wortwörtlichen Wiederholungen von Vorbringen aus den vorinstanzlichen Rechtsschriften. So entsprechen die Rz. 4–6 der Beschwerde praktisch wortwörtlich den Rügen auf S. 1 f. der vorinstanzlichen Replikergänzung vom 5. Mai 2025 (Vorakten, act. 228 f.), Rz. 7 f. der Beschwerde wiederholen die Rz. 16 f. der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 184), Rz. 9 der Beschwerde enthält fast wortwörtlich die Vorbringen auf S. 2 f. der vorinstanzlichen Replik (Vorakten, act. 217 f.), Rz. 10 der Beschwerde ist nahezu identisch mit Rz. 19 der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 183), Rz. 11–19 der Beschwerde wiederholen die Rügen in Rz. 23–31 der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 181 f.) und die Rz. 20–23 der Beschwerde entsprechen den Rz. 9–12 der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 185 f.). Rz. 24 der Beschwerde entspricht vom Sinngehalt sodann den Ausführungen auf S. 3 f. der vorinstanzlichen Replik (Vorakten, act. 216 f.) und Rz. 25 der Beschwerde wiederholt praktisch wortwörtlich die Ausführungen in Rz. 3 der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 188). Die abschliessenden Ausführungen unter dem Titel "Vertrauensschutz" (in Rz. 26–28 der Beschwerde) enthalten schliesslich ebenfalls nichts Neues: Das Vorbringen, wonach man beim Gemeindeschreiber nachgefragt habe und auf dessen Aussage vertraut habe (vgl. Rz. 26 der Beschwerde), wurde bereits in Rz. 19 der vorinstanzlichen Beschwerde (Vorakten, act. 183) vorgebracht. Und das Argument, wonach die Bewilligung der kantonalen Koordinationsstelle vom 16. November 2000 eine taugliche Vertrauensgrundlage sei und vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden könne, den Urzustand wiederherzustellen (vgl. Rz. 27 der Beschwerde), war bereits in den Ausführungen auf S. 2 der vorinstanzlichen Replikergänzung vom 5. Mai 2025 (Vorakten, act. 228) enthalten. Für

die Beurteilung, ob gutgläubig gehandelt wurde, ist zudem nicht von Belang, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben Militärpolizist mit knapp 40 direkt unterstellten Mitarbeitern ist und einen einwandfreien Leumund hat und sein Vater (als Rechtsvorgänger) rund 40 Jahre bei der Polizei arbeitete (vgl. Rz. 28 der Beschwerde) (siehe zum "guten Glauben" etwa Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.254 vom 31. Januar 2024, Erw. II/4.2 [3. Absatz] mit diversen Hinweisen).

Die Beschwerde besteht somit aus einer stereotypen Wiederholung von bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Rügen und Vorbringen. Neue Rügen, welche für die Fallbeurteilung relevant sein könnten, werden nicht vorgebracht. Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid mit den Argumenten des Beschwerdeführers sehr einlässlich auseinandergesetzt. Der Beschwerdeführer bringt entsprechend (zu Recht) auch nicht vor, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht bzw. den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) verletzt, indem sie von ihm vorgebrachte entscheidungswesentliche Argumente nicht behandelt hätte, weshalb die Argumente vor Verwaltungsgericht nun nochmals gleichlautend vorgetragen würden. Die Beschwerdebegründung, mit der stereotyp die bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Rügen wiederholt werden, genügt den Begründungsanforderungen offenkundig nicht. Daran ändert auch nichts, dass in den in der Beschwerde gesetzten Titeln jeweils angegeben wird, auf welche Erwägungen sich die darunter stehenden Ausführungen beziehen (am Ende des jeweiligen Titels, in Klammern), zumal mit diesen Ausführungen – wie eben dargelegt – lediglich Vorbringen und Rügen wiederholt werden, welche gleichlautend bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen wurden. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen stellt dies nicht dar. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer durch einen Anwalt vertreten ist, dem klar sein musste, dass das stereotype Wiederholen von Rügen, welche gleichlautend bereits vor Vorinstanz vorgebracht wurden, den Begründungsanforderungen nicht genügt.

Auf die Beschwerde ist daher mangels Begründung nicht einzutreten.

II.

Würde auf die Beschwerde eingetreten, wäre sie im Übrigen abzuweisen. Aus den Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen heranzog und sich bei ihrer Beurteilung auch auf die massgebliche Rechtsprechung des Bundesgerichts stützte. Die Erwägungen im angefochtenen Entscheid sind durchgehend nachvollziehbar und schlüssig, die sich stellenden Fragen und die von den Parteien vorgebrachten Rügen wurden im angefochtenen Entscheid sorgfältig und zutreffend ermittelt und überzeugend beurteilt. Da mit den Wiederholungen von bereits vor Vorinstanz gemachten Vorbringen keine neuen rechtlichen und

tatsächlichen Argumente zur Beurteilung stehen und die Begründung der Vorinstanz schlüssig und ausreichend ist, kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. BGE 142 II 20, Erw. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_75/2022 vom 5. September 2023, Erw. 3.3).

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter)

den Gemeinderat Q. _____

den Regierungsrat

das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

das Bundesamt für Landwirtschaft

Mitteilung an:

das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung

für Baubewilligungen

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde

muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 19. August 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Winkler

Wildi